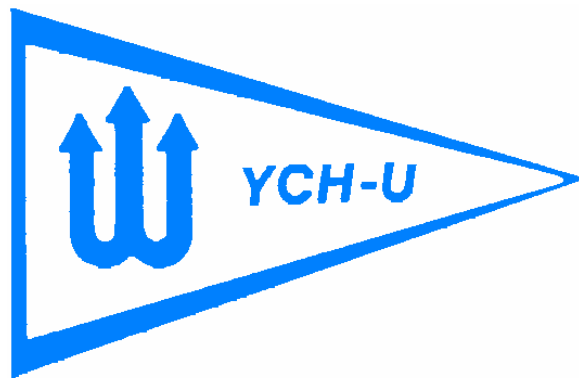


Yacht-Club Hemmenhofen Untersee e.V.



# Satzung

Stand 07. 10 2006

## **Name, Sitz und Zweck**

### **§ 1**

Der Yachtclub Hemmenhofen – Untersee e. V. (YCH-U e.V.) mit dem Sitz in Gaienhofen – Hemmenhofen (Bodensee) und der Rechtsform eines eingetragenen Vereins verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der YCH-U e.V. verfolgt den Zweck der Pflege und Förderung des Wassersports, überwiegend des Segelsports auf der Grundlage des Amateurgedankens: Die Veranstaltung von Wettfahrten, Wander- und Übungsfahrten, Die Aus- und Weiterbildung der Mitglieder, insbesondere der Jugendmitglieder.

Der YCH-U e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des YCH-U e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des YCH-U e.V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des YCH-U e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 2**

Symbol des YCH-U e.V. ist der Dreizack, blau auf weißem Grund und den Buchstaben „YCH-U“. Die Abzeichen des Clubs sind: Clubfahne, Clubstander, Anstecknadel und Clubwappen. Die Abzeichen des Clubs können von allen Mitgliedern geführt werden, sowie an befreundete Clubs und als Gastgeschenke vergeben werden.

Mit Ausscheiden aus dem YCH-U e.V. verlieren die Mitglieder das Recht die Clubabzeichen zu führen.

Für Verdienste um den YCH-U e.V. verleiht dieser eine goldene und silberne Ehrennadel.

Die silberne Ehrennadel wird verliehen an Mitglieder, die mindestens 10 Jahre dem Club angehören, an Nichtmitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes für Verdienste um den YCH-U e.V.

Die goldene Ehrennadel wird verliehen an verdiente Mitglieder, die mindestens 25 Jahre dem Club angehören, an Nichtmitglieder auf Beschluss der Mitgliederversammlung für besondere Verdienste um den YCH-U e.V.

### **§ 3**

Die Mitglieder wissen die Naturschönheiten des Bodensees, insbesondere des Untersees, zu schätzen und treten durch geübte Selbstkontrolle auf technischem Gebiet wie auch durch diszipliniertes Verhalten auf dem Wasser dafür ein, dass der moderne Wassersport mit den Interessen der Erholungssuchenden, sowie des Umwelt- und Gewässerschutzes in Einklang gebracht wird. Durch vorbildliche seemännische Haltung und Kameradschaft sollen die Mitglieder auf andere Wassersportler des Bodensees erzieherisch wirken.

## **Mitgliedschaft**

### **§ 4**

Der YCH-U e.V. besteht aus:

- a) Ehrenmitgliedern
- b) Ordentlichen Mitgliedern
- c) Familienmitgliedern
- d) Jugendmitgliedern (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- e) Außerordentlichen Mitgliedern (hierunter fallen passive fördernde Mitglieder und juristische Personen, die bereit sind, den YCH-U e.V. zu unterstützen. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

### **§ 5**

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft anerkennt das Mitglied die Satzung, verpflichtet sich zu deren genauen Einhaltung und aktiven Teilnahme am Clubleben.

### **§ 6**

Der Austritt aus dem YCH-U e.V. kann jederzeit durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Kalenderjahres geschehen.

### **§ 7**

Die Mitgliedschaft im YCH-U e.V. verpflichtet zur Beitragszahlung. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung.

Die Aufnahmegebühr in den YCH-U e.V. regelt die Beitragsordnung.

Familien- und Jugendmitglieder sind von der Aufnahmegebühr befreit. Bei der Umwandlung einer Form der Mitgliedschaft in eine andere entfällt die Aufnahmegebühr..

Jugendmitglieder sind Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Ihnen gleichgestellt sind Mitglieder, die in der Berufsausbildung stehen. Auf Anforderung des Vorstandes sind entsprechende Nachweise zu erbringen.

Während der Ableistung der Wehrpflicht ruht der Mitgliedsbeitrag.

Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 8

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen:

- a) Wegen der Säumigkeit in der Beitragsleistung. Beitragsrückstände über die Dauer eines Jahres hinaus führen zur Einleitung eines Ausschlussverfahrens.
- b) Wenn das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des YCH-U e.V. schädigt, die Clubinteressen grob verletzt oder sich in grober Weise unsportlich verhält.
- c) Wenn das Mitglied sich einer unehrenhaften Handlung schuldig macht.

## Verwaltung des YCH-U e.V.

### § 9

Der YCH-U e.V. verwaltet seine Angelegenheiten:

- a) Durch die ordentliche, alljährlich abzuhaltende Mitgliederversammlung,
- b) Durch außerordentliche Mitgliederversammlungen,
- c) Durch den Vorstand.

### § 10

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## Mitgliederversammlung

### § 11

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:

- a) Satzungsänderungen
- b) Die Wahl der Vorstandsmitglieder
- c) Die Entgegennahme der Berichte der Vorstandsmitglieder
- d) Die Festsetzung der Beiträge in der Beitragsordnung
- e) Die Abnahme der Jahresrechnung
- f) Die Entscheidung über eingebrachte Anträge
- g) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- h) Die Entscheidung über Berufung ausgeschlossener Mitglieder
- i) Die Wahl von zwei Rechnungsprüfern
- j) Die Verleihung silberner und goldener Ehrenzeichen
- k) Die Auflösung des YCH-U e.V.

Die geprüfte Jahresrechnung ist 3 Tage vor der ordentlichen Mitgliederversammlung in der Geschäftsstelle und eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung im Versammlungsraum aufzulegen.

### § 12

Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor dem festgelegten Termin einzuladen.

### § 13

Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. In der Versammlung selbst können nur Anträge zur Tagesordnung oder Dringlichkeitsanträge eingebracht werden.

### § 14

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen ordentlichen, außerordentlichen und Familienmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Zu einer Satzungsänderung oder zur Zustimmung zu Dringlichkeitsanträgen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich.

Die Auflösung des YCH-U e.V. kann nur einstimmig erfolgen. Es müssen indessen mindestens drei Viertel der Mitglieder anwesend sein. Kommt eine Beschlussfassung hierüber nicht zustande, so entscheidet eine zweite Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### § 15

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten:

- a) Nach Beschluss des Vorstandes,
- b) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder

Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich einzureichen unter genauer Angabe und Begründung der zur Beratung zu stellenden Gegenstände. Für die Einberufung und die Abstimmung gelten sinngemäß §§ 12, 13 und 14.

### Vorstand

### § 16

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer
5. dem Leiter der Segelabteilung
6. dem Leiter der Motorbootabteilung
7. dem Leiter der Jugendabteilung
8. dem Umweltbeauftragten
9. dem Veranstaltungsleiter

### §17

Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre in der ordentlichen Mitgliederversammlung durch geheime Abstimmung gewählt. Eine Abstimmung per Akklamation ist möglich, sofern hiergegen kein Einspruch erhoben wird.

Gewählt ist, wer die Mehrheit der anwesenden Stimmen auf sich vereinigt. Sofern im ersten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Stimmen nicht erreicht wird, ist ein zweiter Wahlgang erforderlich, bei dem die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen entscheidet.

Die in § 16 unter ungeraden Ziffern (1, 3, 5 usw.) aufgeführten Vorstandsmitglieder scheidern turnusgemäß in dem einen, die unter den geraden Ziffern (2, 4, 6 usw.) genannten im anderen Jahr aus, Eine Wiederwahl ist möglich.

Während des Jahres entstandene Ausfälle kann der Vorstand kommissarisch besetzen.

### § 18

Dem Vorstand obliegt:

- a. Die Leitung des Clubs und die Erledigung der laufenden Geschäfte,
- b. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. Die Aufstellung der Jahresrechnung,
- d. Die Verwaltung des Clubvermögens,
- e. Die Festsetzung der Tagesordnung für die Mitgliederversammlung,
- f. Die Verleihung der silbernen Ehrennadel,
- g. Die Aufnahme und Ausschließung von Mitgliedern,
- h. Die Bestellung von Beisitzern,
- i. Wahrnehmung der Rechte und Erfüllung der Pflichten, die sich aus der „Gemeinsamen Liegeplatzordnung und den Vergaberichtlinien“ (§ 21) ergeben.

### § 19

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 5 Mitgliedern und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In geeigneten Fällen kann die Beschlussfassung und Abstimmung auch schriftlich erfolgen.

Der Ausschluss eines Mitgliedes muss vom Vorstand unter Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern mit zwei Dritteln Mehrheit beschlossen werden.

### § 20

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der 1. Vorsitzende hat Alleinvertretungsbefugnis; der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister vertreten den Club gemeinsam.

Der 1. Vorsitzende vertritt den YCH-U e.V. nach außen hin, beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen, überwacht den Vollzug der Beschlüsse der

Mitgliederversammlung, verfasst den Jahresbericht und unterzeichnet die Schriftstücke und Protokolle.

Der 1. Vorsitzende ist ohne besonderen Vorstandsbeschluss ermächtigt, Verfügungen bis Höhe von € 700,00 im einzelnen Fall zu treffen.

Der Vorstand unterstützt den Vorsitzenden bei der Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er bestimmt die Aufgabengebiete des Schatzmeisters, Schriftführers sowie die Aufgaben der Leiter der Segel-, Motorboot- und Jugendabteilung und für die übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand bestellt für weitere spezielle Aufgaben Beisitzer. Beisitzer können bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden und ohne Stimmrecht mit beratender Stimme teilnehmen.

Alle Ämter sind Ehrenämter. Der YCH-U e.V. ersetzt dem Vorstand nur die bei der Führung der Clubgeschäfte entstandenen Kosten.

### **Liegeplatzordnung**

#### **§ 21**

Die „Gemeinsame Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien der Yachtclubs in der Gemeinde Gaienhofen“ (Anlage) in ihrer jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieser Satzung.

#### **§ 22**

Die Wahrnehmung der Rechte und die Erfüllung der Pflichten, die sich aus der gemeinsamen Liegeplatzordnung und den Vergaberichtlinien für den YCH-U e.V. ergeben, obliegen dem Vorstand.

### **Ausschluss der Haftung**

#### **§ 23**

Die Haftung des YCH-U ist mit Ausnahme von Körperschäden und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen

#### **§ 24**

Für sämtliche Streitigkeiten, welche aus der Bestimmung der vorstehenden Satzung oder infolge Inanspruchnahme des eingetragenen Vereins entstehen, ist das Amtsgericht Radolfzell sachlich und örtlich zuständig.

### **Auflösung des Clubs**

#### **§ 25**

Bei Auflösung des YCH-U e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Clubs an die Gemeinde Gaienhofen (Ortsteil Hemmenhofen) zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke,

insbesondere zur Pflege und Förderung des Wassersports. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt durchgeführt werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 07. 10. 2006  
Yachtclub Hemmenhofen Untersee e. V.  
Der Vorstand

Siegfried Ulmer, 1. Vorsitzender    Johannes Oppold, 2. Vorsitzender    Irina Taubenberger, Schatzmeisterin

## **Anlage gem. § 21**

### **Gemeinsame Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien der Yachtclubs in der Gemeinde Gaienhofen**

**Yachtclub Gaienhofen  
Yachtclub Hemmenhofen - Untersee  
Yachtclub Horn  
Seglervereinigung Singen/Hegau**

Um den Fortbestand der einheimischen Yachtclubs zu gewährleisten wird den Yachtclubs von der Gemeinde Gaienhofen ein Kontingent an Bootsliegeplätzen in den Einrichtungen der Gemeinde zur Verfügung gestellt, das ausschließlich mit Mitgliedern der oben aufgeführten Clubs belegt werden darf, die nicht Bürger der Gemeinde sind.

Zur Gewährleistung einer einheitlichen Vorschlagspraxis zur Vergabe von Wasserliegeplätzen durch die Gemeinde Gaienhofen an Clubmitglieder, die nicht Bürger der Gemeinde sind, beschließen die Yachtclubs diese „*gemeinsame Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien*“ als Bestandteil ihrer jeweiligen Clubsatzungen:

#### **§ 1 Grundsätzliches**

(1) Die „*Gebühren- und Belegungssatzung für die Sportbootliegeplätze der Gemeinde Gaienhofen*“ ist übergeordneter Bestandteil dieser Liegeplatzordnung.

(2) Die Mietverträge werden ausschließlich zwischen Liegeplatzmieter und der Gemeinde Gaienhofen geschlossen.



## **§ 2 Vergabe**

(1) Die Vergabe der Liegeplätze an Clubmitglieder, welche nicht Bürger der Gemeinde Gaienhofen sind, erfolgt auf Vorschlag der Yachtclubs ausschließlich durch die Gemeinde, deren Einvernehmen erforderlich ist.

(2) Clubmitglieder, welche Bürger der Gemeinde Gaienhofen sind, stellen Ihren Antrag direkt an die Gemeinde.

(3) Wird ein Clubmitglied, welches einen Liegeplatz als Nichtbürger über das Kontingent des Yachtclubs erhalten hat, Bürger der Gemeinde, erhält es fortan den Liegeplatz aus dem Kontingent der Gemeinde zur Verfügung gestellt. (Die Gemeinde stellt dem Club den nächst freiwerdenden Liegeplatz zur Nominierung eines Clubmitgliedes, welches nicht Bürger ist, zur Verfügung.)

## **§ 3 Anspruchsberechtigung und Antragsstellung**

(1) Liegeplätze an Clubmitglieder, die nicht Bürger der Gemeinde Gaienhofen sind, werden nur vergeben, wenn der Antragsteller mindestens zwei Jahre ordentliches/aktives Mitglied eines Yachtclubs gemäß § 4a der *„Gebühren- und Belegungssatzung für Sportbootliegeplätze der Gemeinde Gaienhofen“* ist und die in der Satzung festgelegten Ziele des Clubs nach Kräften unterstützt.

(2) Jeder Liegeplatzbewerber stellt einen schriftlichen Antrag auf dem Formblatt der Gemeinde Gaienhofen an den Vorstand des Yachtclubs in dem er Mitglied ist.

## **§ 4 Warteliste und Zuteilung**

(1) Sind mehr Bewerber für einen Liegeplatz vorhanden, als Plätze zur Verfügung stehen, werden von der Gemeinde gemeinsam mit den Yachtclubs Wartelisten geführt.

(2) Zur Aufnahme in die Warteliste müssen die Voraussetzungen des § 3 dieser *„Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien“* erfüllt sein.

(3) Die Zuteilung eines Liegeplatzes erfolgt bei Bestehen einer Warteliste in der durch die Warteliste vorgegebenen Reihenfolge.

(4) Die Warteliste kann von den in der Liste geführten Bewerbern jederzeit eingesehen werden.

(5) Bei der Zuteilung von Liegeplätzen müssen Liegeplatzverhältnisse (Tiefgang usw.) sowie Bootstyp berücksichtigt werden. Der zur Verfügung stehende Liegeplatz muss für das zu wassernde Boot geeignet sein. Ist dies nicht der Fall, wird der Liegeplatzbewerber zurückgestellt, bis ein geeigneter Platz zur Verfügung steht.

## **§ 5**

## Belegung

- (1) Ein zugeteilter Liegeplatz muss innerhalb eines Jahres belegt werden.
- (2) Wird der Liegeplatz innerhalb dieses Zeitraumes nicht belegt, wird der Antragsteller auf den letzten Platz der Warteliste zurückgesetzt.
- (3) Besteht auf absehbare Zeit kein Wunsch auf Zuteilung eines Liegeplatzes mehr, so soll der Antrag zurückgezogen werden, um anderen Bewerbern eine Chance zu geben.

## § 6

### Beendigung des Mietverhältnisses

- (1) Der Vorstand des Yachtclubs überprüft jährlich, ob die Voraussetzungen für die Liegeplatzvergabe weiterhin bestehen. Ist dies nicht mehr der Fall, wird das Mietverhältnis nicht mehr verlängert.
- (2) Erlischt die ordentliche/aktive Clubmitgliedschaft des Liegeplatzmieters, endet das Mietverhältnis bei einem auf Vorschlag des Yachtclubs zugeteilten Liegeplatz ebenfalls.
- (3) Wird ein Liegeplatz über einen längeren Zeitraum ohne Angabe von Gründen nicht aktiv genutzt, wird das Mietverhältnis nicht mehr verlängert.
- (4) Im Falle von Satz 1 – 3 informiert der Vorstand des Yachtclubs darüber die Gemeinde Gaienhofen, die den betreffenden Vertrag kündigt.
- (5) Sofern ein Liegeplatz in der gesamten Saison nicht in Anspruch genommen werden soll, hat der Liegeplatzmieter dies bis spätestens 01. März dem Vorstand und der Gemeinde anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt eine Regelung gemäss § 5 Abs. 1 der *„Gebühren und Belegungssatzung für Sportbootliegeplätze in der Gemeinde Gaienhofen“* durch die Gemeinde.
- (6) Beim Tod eines Liegeplatzmieters kann der Liegeplatz an den Ehegatten übertragen werden, wenn oben genannte Voraussetzungen erfüllt sind.

## § 7

### Sonstiges

- (1) Ein einklagbarer Rechtsanspruch auf Zuteilung eines Liegeplatzes besteht nicht .
- (2) Schiffsveränderungen müssen dem Vorstand des Yachtclubs vorher angezeigt werden. Sie begründen keinen Anspruch auf einen anderen geeigneteren Liegeplatz und dürfen auch zu keiner Gefährdung von Schiffen anderer Liegeplatzmieter führen.
- (3) Anträge für einen anderen (tieferen) Liegeplatz oder für einen Wechsel der Art des Liegeplatzes (von Boje zum Steg oder umgekehrt), werden nach diesen Richtlinien behandelt.  
Sofern ein geeigneter Tauschpartner zur Verfügung steht, entscheidet der Vorstand des Yachtclubs im Einvernehmen mit der Gemeinde, ob der Tausch vorgenommen

werden kann. Eine Gefährdung von Schiffen anderer Liegeplatzmieter muss ausgeschlossen sein.

(4) Eine kurzfristige Veränderung der Liegeplatzeinteilung kann bei Bedarf durch den Vorstand des Yachtclubs im Einvernehmen mit dem Hafenmeister vorgenommen werden. Dies kann beispielsweise bei starken Missverhältnissen von Tiefgang eines Bootes zur Wassertiefe am Liegeplatz der Fall sein.

(5) Längerfristige Umsetzungen (ab 2 Monaten) erfolgen auf Vorschlag der Yachtclubs nur im Einvernehmen mit der Gemeinde.

## **§ 8 Inkrafttreten und Änderungen**

(1) Diese „*gemeinsame Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien*“ treten in Kraft nach Herstellung des Einvernehmens durch die Gemeinde Gaienhofen und durch Organbeschlüsse der Yachtclubs. Für die Seglervereinigung Singen/Hegau ab 11/2005.

(2) Änderungen dieser gemeinsamen Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien können von den beteiligten Yachtclubs nur gemeinsam und im Einvernehmen mit der Gemeinde Gaienhofen vorgenommen werden.

Gaienhofen, den 22. Januar 2003

Gez. Dieter Ulmer  
(Yachtclub Gaienhofen)

Gez. Horst Raff  
(Yachtclub Hemmenhofen - Untersee)

Gez. Michael Berenbach  
(Yachtclub Horn)

Gez. Bernd Albrecht  
(Seglervereinigung Singen/Hegau)

### **Einvernehmen:**

Die Gemeinde Gaienhofen erklärt das Einvernehmen zu dieser „*gemeinsamen Liegeplatzordnung und Vergaberichtlinien*“ und ist mit der Aufnahme in die jeweilige Clubsatzung einverstanden.

Gaienhofen, den 22. Januar 2003  
gez. Uwe Eisch  
(Bürgermeister)

**Beitragsordnung des Yachtclubs Hemmenhofen Untersee e. V.**

Die Mitgliedsbeiträge des YCH-U e.V. werden ab 01. 01. 2008 wie folgt bestimmt, für:

	€
<b>Ordentliche Mitglieder</b>	<b>90.00</b>
<b>Außerordentliche Mitglieder</b>	<b>90,00</b>
<b>Familienmitglieder</b>	<b>50,00</b>
<b>Jugendmitglieder</b>	<b>30.00</b>
<b>Aufnahmegebühr</b>	<b>50,00</b>

Beschlossen gemäß § 7 der Satzung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 07. Oktober 2008.

Hemmenhofen den 31. 12. 2007

**Yachtclub Hemmenhofen Untersee e. V.**

**Der Vorstand**



S. Ulmer (1. Vorsitzender)



J. Oppold (2. Vorsitzender)